

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

2. Juli 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 35/98

Wertpapierorder, Bankauftrag, Haftung für Nichtausführung

Sachverhalt

Ein Kunde hat einer kleinen Raiffeisenkasse einen Kaufauftrag für eine bestimmte Aktie gegeben. Die Bank hat den Auftrag nicht ausgeführt. Nun wird behauptet, es sei ihm dadurch ein Gewinn von DM 70.000,-- entgangen. Wie ist die Rechtslage?

Stellungnahme

Soweit ein Kunde einen klaren und auch terminlich bestimmten Auftrag zum Kauf bestimmter Aktien gibt, ist die Bank verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, wie er nachweisbar gegeben wurde. Will sie von diesen Bestimmungen abweichen, so muß sie dies dem Kunden mitteilen und gegebenenfalls den Auftrag zurückgeben. Tut sie dies nicht, so verletzt sie ihre vertraglichen Verpflichtungen und ist zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

Freizeichnungsklauseln in den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Depotverträgen der Banken haben bei solchen konkreten Aufträgen nur eine sehr begrenzte Bedeutung. Allerdings wäre zu prüfen, inwieweit die Bank in ihren Bestimmungen festlegt, daß sie bei gegebenen Kaufaufträgen nach Art, Umfang und Zeit Spielräume in Anspruch nehmen kann, die der Kunde durch seine Aufträge nicht einengen darf. Aber selbst wenn solche Bestimmungen wie im vorliegenden Fall vorliegen, müßte die Bank dann doch einen anders lautenden Auftrag des Kunden zurückweisen, weil nämlich im Zweifel die individuelle Bestimmung Vorrang vor den Auslegungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat.

Insofern kann im vorliegenden Fall nicht abschließend dazu Stellung genommen werden. Wesentliches Problem besteht aber in der Regel darin, die konkrete Auftragserteilung zu beweisen, was erst leichter fiele, wenn sie schriftlich erfolgt wäre.

“Im Bankrechtshandbuch von Schimansky, Bunte, Lwowski, Band III § 104 Rdnr. 165 heißt es dazu: “Die Bank hat als Kommissärin die Pflicht, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen. Sie hat hierbei das Interesse des Effektenkunden wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen (§ 384 Abs. 2 HGB). Zu dieser Interessenwahrung gehört auch eine möglichst schnelle Ausführung der Aufträge im Markt. Denn die Kurssituation am Markt kann sich schnell zu Ungunsten des Kunden entwickeln. Dies gilt insbesondere für Märkte mit großen Kursausschlägen. Die Bank hat wegen der gebotenen schnellstmöglichen Ausführung von der Entgegennahme des Auftrages bis zur Übermittlung an die Börse oder in die außerbörslichen Märkte schnelle Kommunikationswege und –techniken zu benutzen....” Es ist allerdings zu beachten, daß der Auftraggeber vorschußpflichtig ist und die Bank, so lange der Vorschuß nicht sichergestellt ist, die Auftragsausführung verweigern kann (vgl. § 669 BGB). Im übrigen ist der Kunde verpflichtet, Abrechnungen der Bank auf Richtigkeit zu überprüfen.”

Rührt sich die Bank allerdings nicht, so kann er auch seine Prüfungspflicht nicht wahrnehmen. Allerdings ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz des § 254 BGB, daß der Kunde, wenn er bemerken kann, daß der Auftrag vergessen wurde, die Bank darauf aufmerksam macht, um so den Schaden gering zu halten.

Insgesamt dürfte hier aber ein Schadensersatzanspruch gegeben sein.